

# Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

militärischen Massnahmen einer totalen Landesverteidigung sicherzustellen. — Die *Verwaltungsorganisation der Kriegstechnischen Abteilung* erfuhr eine Reorganisation im Einkaufswesen; es wurde das Amt eines *Einkaufschefs der Kriegstechnischen Abteilung* neu geschaffen und dieser Posten im Verlauf des Jahres personell besetzt.

Im Bereich der *militärischen Sozialpolitik* konnten verschiedene Verbesserungen verwirklicht werden. Eine *Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes* brachte neben der Modernisierung verschiedener formeller Vorschriften des Militärversicherungswesens insbesondere eine Erhöhung des versicherten maximalen Jahresverdienstes auf 18 000 Franken. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurden ausserdem auf den Dauerpensionen der Militärversicherung erhöhte Teuerungszulagen zugestanden. Die entsprechenden Beschlüsse der Bundesversammlung unterliegen allerdings noch dem Referendum. — Die *Revision der Erwerbsersatzordnung*, die vom Nationalrat bereits gutgeheissen wurde, bringt unter anderem eine fühlbare Erhöhung der Mindestentschädigung bei Beförderungsdiensten. Diese Verbesserung wird sich insbesondere auf die Kaderrekrutierung der Armee vorteilhaft auswirken, da sie hauptsächlich Studenten, Bauernsöhnen und auch Lehrlingen zugute kommt, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Ähnliche Ziele wurden auch mit der *Erhöhung verschiedener, im Verwaltungsreglement der Armee geregelter militärischer Entschädigungsansätze* erreicht.

Schliesslich darf festgestellt werden, dass im Jahre 1958 in verschiedenen *militärischen Randgebieten* wesentliche Fortschritte erzielt worden sind, die nicht in den Händen des Eidgenössischen Militärdepartements lagen; es sei insbesondere auf die Revision des Militärpflichtersatzes, auf die Vorarbeiten für die künftige Ordnung des Zivilschutzes sowie auf die Regelung der Militärdienstpflicht der schweizerisch-französischen Doppelbürger verwiesen.

Dass die Arbeit unserer Armee die Aufmerksamkeit und das Interesse, und vielfach auch die Anerkennung des *Auslandes* findet, zeigt sich deutlich in der grossen Zahl von Besuchen ausländischer Militärdelegationen aller Art, die jahraus jahrein unsere Armee besuchen, um Schulen und Kurse sowie sonstige Einrichtungen unseres Wehrwesens aus der Nähe zu studieren.

Gesamthaft gesehen darf das abgelaufene militärische Jahr als ein Jahr des planmässigen und zielbewussten Weiterbaus unseres Wehrwesens bezeichnet werden, in dem neben zahlreichen Geschäften von geringerer Bedeutung namentlich das grosse Reformwerk der Armee vorbereitet wurde, das uns in den nächsten Jahren in besonderer Weise beschäftigen wird. K.

## Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

*Nachtrag Nr. 1*

gültig ab 1. Januar 1959

Durch den Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1958 sowie die Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 20. und 30. Oktober 1958 wird das Verwaltungsreglement wie folgt geändert:

### A. Verwaltungsreglement

Ziffer 141 (III), Abs. 1

Im Interesse einer abwechslungsreichen Verpflegung können im Instruktionsdienst während einer zehntägigen Soldperiode die Brotportion dreimal, die Fleischportion viermal ihrem Geldwert entsprechend durch andere Lebensmittel ersetzt werden. Im Aktivdienst werden über die Ersetzung der ordentlichen Tagesportion besondere Weisungen erlassen. Das Oberkriegskommissariat setzt die Umrechnungspreise fest.

Ziffer 254 (III), Buchstabe a

a) Die Auslagen für Bäder und Duschen (ein- bis zweimal je Woche) können zu Lasten der Dienstkasse verrechnet werden. Es sind die Originalquittungen der Badanstalten in die Generalrechnung aufzunehmen.

Ziffer 276 (III), Abs. 1

Die Berechtigung zum Bezuge eines Urlaubstransportgutscheines besteht auch für Dienstleistungen, die anstelle einer Rekrutenschule zu erbringen und von gleicher Dauer sind. Sie erstreckt sich auch auf Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten, die nach Beginn der Rekrutenschule einrücken oder die vor deren Ende entlassen werden, sofern sie mindestens Dienst in der Dauer einer halben Rekrutenschule geleistet haben.

**B. Anhang zum Verwaltungsreglement**

Ziffer 19 (II)

Für Kantonnements werden je Mann und Nacht bezahlt:

- a) 20 Rappen in Sälen von erstklassigen Hotels, dazu eine einmalige Entschädigung von 35 Rappen je Mann;
- b) 16 Rappen in heizbaren Räumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes, dazu eine einmalige Entschädigung von 35 Rappen je Mann;
- c) 10 Rappen in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude, soweit diese nicht unter Buchstaben *b* fallen;
- d) 5 Rappen in den übrigen Unterkunftsäumlichkeiten.

Ziffer 20 (II)

Für die Benützung von Matratzen werden 50 Rappen, für Feldbetten 20 Rappen, für Strohsäcke 15 Rappen je Mann und Nacht vergütet; dazu die Entschädigungen für Kantonnements nach Ziffer 19.

Für die Benützung von Betten in Kantonnementen für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Funktion und Angehörige des Frauenhilfsdienstes werden bezahlt:

	Fr.
Betten mit Wäsche . . . . .	1.50
Betten ohne Wäsche . . . . .	1.—

je Bett und Nacht, dazu die Entschädigung für Kantonnements nach Ziffer 19.

Ziffer 21 (II)

Für die Benützung von Stallungen werden je Pferd oder Maultier und Nacht bezahlt:

- a) 10 Rappen für Pferdestallungen;
- b) 5 Rappen für behelfsmässig eingerichtete Stallungen wie Tennen, Schöpfe usw.

Ziffer 23 (II)

Für die Belegung heizbarer Räume abgelegener Berghotels werden je Mann und Nacht bezahlt:

	bis 1800 m Fr.	1801—2600 m Fr.	über 2600 m Fr.
Matratzenlager . . . . .	—.80	1.—	1.20
Strohlager . . . . .	—.60	—.80	1.—

Dazu eine einmalige Entschädigung von 35 Rappen je Mann sowie gegebenenfalls die Entschädigungen für Küchen- und Speisesaalbenützung, Beleuchtung usw.

Ziffer 24 (II)

Für die Unterkunft in Zimmern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für Offiziere, Adjutant-Unteroffizier-Zugführer, -Stabssekretäre und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1—3:
  - für die Unterkunft in Privatzimmern 3 Franken je Bett und Nacht;
  - für die Unterkunft in Zimmern des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes 4 Franken je Bett und Nacht.
- b) für höhere Unteroffiziere, Hilfsdienstpflichtige der Soldklasse 4 und Angehörige des Frauenhilfsdienstes 2 Franken je Bett und Nacht.

Werden die Zimmer nur 1—3 Nächte benützt, so erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25 Prozent.

Die persönliche Bedienung der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Soldklassen 1—3 ist grundsätzlich durch die Truppe zu besorgen.

Falls die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern mit Betten zulassen, so wird den Wachtmeistern und Korporalen sowie Hilfsdienstpflichtigen der Soldklasse 5 ein Beitrag von 1 Franken je Nacht an ihre Zimmerauslagen vergütet. Sie haben jedoch ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

Ziffer 25 (II)

Für die Benützung von Bureaux und Postlokalen, ferner von Arbeitsräumen für Offizierskurse, Offiziersschulen, Fourierschulen und dergleichen, werden bezahlt:

- a) 3.50 Franken je Raum bis zu 30 m<sup>2</sup> und je Tag in Räumlichkeiten des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes; für grössere Räume werden für je weitere 10 m<sup>2</sup> oder Teile davon 1 Franken mehr vergütet.
- b) 2.50 Franken je Raum bis zu 30 m<sup>2</sup> und je Tag in Räumlichkeiten aller übrigen Gebäude; für grössere Räume werden für je weitere 10 m<sup>2</sup> oder Teile davon 80 Rappen mehr vergütet.

Ziffer 26 (II)

Truppenkrankenzimmer werden gleich entschädigt wie Bureaux, dazu:

1.50 Franken im Tag je benütztes Bett mit Bettwäsche;

1 Franken im Tag je benützte Matratze mit Bettwäsche.

Die Kosten der Reinigung der Wäsche gehen zulasten der Dienstkasse.

Ziffer 27 (II)

Für die Benützung der Küchen werden bezahlt:

60 Rappen je Kochkessel und Tag, dazu:

40 Rappen je Kochkessel und Tag, sofern ein Küchenraum mit Einrichtungen und Gerätschaften benützt wird.

Für Hotelküchen (einschliesslich Herde und Kochgeräte) werden bezahlt:

8 Rappen je Naturalverpflegungstag, jedoch je Tag mindestens 8 Franken.

Ziffer 28 (II)

Die Entschädigungen für die Benützung von Werkstätten durch Militärhandwerker betragen:

1.80 Franken für jeden Arbeitstag und für jeden Arbeitsplatz.

Bei stillliegenden Werkstätten werden die Kosten für Beleuchtung und allfällige Heizung vergütet.

Benützung von Maschinen und Werkzeugen:

Entschädigungen nach ortsüblichen Tarifen.

Ziffer 30 (II)

Die Benützung der Magazine für die Unterbringung des von der Truppe mitgeführten Materials (einschliesslich Verpflegungsmittel) wird mit 3 Rappen je Quadratmeter und je Tag entschädigt, mindestens aber 1 Franken je Raum und Tag.

Ziffer 32 (III)

Wenn für benützte Zimmer keine besondern Heizungseinrichtungen vorhanden sind, betragen die Heizungsentschädigungen:

	Räume des Hotel- und Gast- wirtschafts- gewerbes Fr.	Räume von Gemeinden und Privaten Fr.
für Zimmer mit 1 Bett . . . . .	1.50	1.—
für Zimmer mit mehr als 1 Bett, je Bett . . . . .	1.—	1.—
Der Preis von 1 Franken gilt auch für die von Unteroffizieren mit Bewilligung belegten Zimmer mit Betten		
für Bureaux, Postlokale, Arbeitsräume, Krankenzimmer bis zu 30 m <sup>2</sup> . . . . .	1.50	1.50
Zuschlag für grössere Räume je weitere 10 m <sup>2</sup> mehr oder Teile davon, mehr . . . . .	—50	—50

Ziffer 33 (III)

Die Entschädigungen für Kantonnements- und Stalleinrichtungen betragen:

- a) für Stalleinrichtungen bei Unterkunft von 1—2 Nächten höchstens 80 Rappen je Pferd;
- b) für Kantonnements- und Stalleinrichtungen von längerer Dauer höchstens 1 Franken je Mann und Pferd.

Ziffer 34 (III), Abs. 2

Bei Benützung von Duschanlagen fallen die Kosten für Heizung und Bedienung zu Lasten der Truppe (Dienstkasse); ferner kann für die Benützung der Räume, der Anlage und für den Wasserverbrauch eine Entschädigung von 6 Rappen je Mann ausgerichtet werden.

Ziffer 35 (II)

Die Logisentschädigung beträgt je Nacht:

- 4.50 Franken für Offiziere, Adjutant-Unteroffizier-Zugführer, -Stabssekretäre, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1—3;
  - 3.50 Franken für Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 4—7.
- Dazu kommt gegebenenfalls die Heizungsentschädigung von 1 Franken.

Ziffer 38 (III), Abs. 1, Buchstaben c und d

c) Zivilbegleiter (ausgenommen Zivilbediente nach Buchstabe a):

für die Einlieferung und für das Abholen (auch in und aus Pferdekuranstalten) je nach Zeitaufwand

	Fr.
für den halben Tag . . . . .	6.—
für den ganzen Tag . . . . .	12.—

ausgenommen in Fällen, bei denen Pferde und Maultiere ihren Standort am Einrückungs- oder Entlassungsort haben.

Kann die Hin- und Rückfahrt nicht am gleichen Tag vorgenommen werden, so wird überdies eine Nachtlagerentschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet.

d) Begleiter von Drittmanns- und Ersatzpferden, Kavalleriepferden, Trainbundespferden und Bundesmaultieren mit Haltepflicht, wenn die Tiere ohne den Eigentümer einrücken:

Entschädigung 7.50 Franken, ausgenommen in den Fällen, in denen die Tiere ihren Standort am Einrückungs- oder Entlassungsort haben.

Ziffer 45 (II)

Die Entschädigung für die dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge beträgt je dienstlich gefahrenen Kilometer:

	Rp.
Kategorie A 1: Pw. bis 4,50 Steuer-PS . . . . .	25
Kategorie A 2: Pw. 4,51 bis 8,50 Steuer-PS . . . . .	31
Kategorie A 3: Pw. 8,51 und mehr Steuer-PS . . . . .	39
Kategorie M 1: Motorrad, Roller, Fahrrad mit Hilfsmotor bis 94,5 ccm . . . . .	6
Kategorie M 2: Motorrad und Roller 95,0 bis 299,9 ccm . . . . .	11
Kategorie M 3: Motorrad und Roller 300,0 und mehr ccm . . . . .	16

Alle Dreiradfahrzeuge (Kabinenroller, Motorräder mit Seitenwagen, dreirädrige Kleinwagen usw.) gelten als Motorräder.

Der gesamte Rechnungsbetrag ist im einzelnen Fall auf volle 5 Rappen auf- oder abzurunden.

Ziffer 53 (III)

Die Vergütung an die Gemeinden für die Benützung der Schiessplätze beträgt 2 Rappen je Schuss.

Ziffer 57 (III)

Aufgehoben.